

Merkblatt zur Antragstellung und Durchführung von Vorhaben der Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2015)

Stand: 07.03.2018

Dieses Merkblatt informiert über die Antragstellung zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen nach der RL AUK/2015. Es enthält allgemeine Hinweise (Abschnitt A) und spezielle Hinweise zu einzelnen Vorhaben der RL AUK/2015 für Ackerland (Abschnitt B) und Grünland (Abschnitt C)

(Wesentliche Änderungen/Ergänzungen zur Vorgängerversion sind in grün dargestellt)

A. ALLGEMEINES ZUR ANTRAGSTELLUNG NACH RL AUK/2015

! Aktuelle Information ab 2018

Für das Antragsjahr 2018 hat der Freistaat Sachsen die 3. Änderung des Entwicklungsprogramms für den Ländlichen Raum (EPLR) genehmigt bekommen. **Änderungen (in grün) entnehmen Sie bitte den jeweiligen Abschnitten.**

Die Antragstellung erfolgt ab 2018 über ein Web-basiertes Antragsportal über das die Antragstellenden einen Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung stellen können. Das Programm DIANAweb unterstützt Sie - wie bisher - bei der Beantragung von Vorhaben nach RL AUK/2015. Einzelheiten dazu sind der Broschüre „Antragstellung 2018 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung“ zu entnehmen.

Begrenzung von Flächenzu- und -abgängen seit dem Antragsjahr 2017

Antragsteller mit bestehenden Verpflichtungen in AUK

Für bestehende ortsfeste Vorhaben auf Ackerland (AL.1, AL.5b, AL.5c und AL.6a), welche 2015 oder 2016 beantragt wurden und für die ein gültiger Verpflichtungszeitraum festgesetzt und nicht abgebrochen wurde, sind seit dem Antragsjahr 2017 keine neuen Schläge und keine Flächenerweiterungen bei vorhandenen Schlägen zugelassen.

Für bestehende rotierende Vorhaben auf Ackerland und Grünland (AL.2, AL.5a, AL.5d, AL.6b, AL.7 und GL.5e), welche 2015 oder 2016 beantragt wurden und für die ein gültiger Verpflichtungszeitraum festgesetzt und nicht abgebrochen wurde, sind seit dem Antragsjahr 2017 nur noch jährliche Flächenzu- und -abgänge von bis zu max. 20 % der festgesetzten Bezugsfläche zugelassen. Diese Bezugsfläche für erlaubte Flächenzu- und -abgänge wird jeweils mit dem Auszahlungsbescheid für den Vorjahresantrag festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Einzelheiten zu Vorhaben mit „Flächenkorridor“ sind dem Dokument „Hinweisblatt Flächenkorridor zur Beantragung der rotierenden Vorhaben“ unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm> zu entnehmen.

Für die Vorhaben AL.3 und AL.4 gelten diese Einschränkungen nicht. Die bestehenden Untergrenzen (siehe Erläuterungen zu den einzelnen Vorhaben) gelten jedoch weiterhin.

Für bestehende ortsfeste Vorhaben im Grünland (GL.1a-c, GL.2a-h, GL.3, GL.4a und GL.4b sowie GL.5a-d), welche 2015 oder 2016 beantragt wurden und für die ein gültiger Verpflichtungszeitraum festgesetzt und nicht abgebrochen wurde, sind seit dem Antragsjahr 2017 keine neuen Schläge und keine Flächenerweiterungen bei vorhandenen Schlägen zugelassen. Ausnahmen sind dabei lediglich technische bedingte Korrekturen, wie nachfolgend beschrieben:

- Anpassung der Schlaggeometrie auf Grund der Feldblockpflege nach Setzung Korrekturpunkt (KP),
- im Ergebnis der Feldblockpflege neu entstandene Feldblöcke der Bodennutzungskategorie „Umwelt und Naturschutz“ (UN)
- Ergebnisse der Anpassung der Förderkulisse an die Schlaggeometrien im Rahmen des Korrekturpunktverfahrens Naturschutz (KPN), welches explizit für Geometrieanpassungen zugelassen wurde.

Unberührt von den geänderten Förderbestimmungen bleiben weiterhin Ausnahmen des Aufstieges innerhalb der Vorhaben GL.1 gemäß Richtlinie AUK/2015 (siehe Beschreibung der Einzelvorhaben) und der Vorhabenwechsel aus naturschutzfachlichen Gründen im Einzelfall gemäß Richtlinie AUK/2015, diese sind weiterhin zulässig.

Die Beantragung neuer AL-Vorhaben (rotierend und nicht rotierend), für die bisher kein Verpflichtungszeitraum festgesetzt wurde, ist nicht mehr zulässig.

Die Beantragung neuer GL-Vorhaben (rotierend und nicht rotierend), für die bisher kein Verpflichtungszeitraum festgesetzt wurde, ist dagegen weiterhin zulässig.

Antragsteller ohne bestehende Verpflichtungen in RL AUK/2015 und ohne bestehende Alt-Verpflichtungen in AuW/2007 Teil A (UM alt) im Vorjahr

Antragsteller, die sich aktuell in keiner Agrarumweltverpflichtung befinden (weder nach Richtlinie AuW/2007 Teil A noch nach Richtlinie AUK/2015) können für alle Vorhaben auf Grünland (rotierend und ortsfest) entsprechend der Förderkulisse in unbegrenztem Flächenumfang einen Förderantrag stellen. Eine Neuantragstellung der Vorhaben auf Ackerland ist dagegen ausgeschlossen und nicht zulässig.

Antragsteller ohne bisher bestehende Verpflichtungen in RL AUK/2015, aber mit noch bestehenden Alt-Verpflichtungen nach RL AuW/2007 Teil A (UM alt) im Vorjahr

Für Antragsteller, die sich noch in einer Altverpflichtung nach der Richtlinie AuW/2007, Teil A (S 3, G 10) befanden, ist bei allen Vorhaben auf Ackerland und Grünland (rotierend und ortsfest) nach

Richtlinie AUK/2015 eine uneingeschränkte Antragstellung möglich. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur im direkten Anschluss an das Auslaufen der Altverpflichtung und nur für die Antragsteller, deren Verpflichtungen im Vorjahr oder im Oktober des Jahres davor endeten.

Dies bedeutet im Einzelnen:

Beispiel 1:

Die Altverpflichtung nach der Richtlinie AuW/2007 endete am 13.10.2016 oder am 14.05.2017.

Die Antragstellung für alle Vorhaben nach RL AUK/2015 war mit Wirkung zum 17.05.2017 (Antragstermin für den InVeKoS-Sammelantrag) zulässig. Zusätzlich besteht/bestand die Möglichkeit für Vorhaben, die nach RL AUK/2015 eine Vorankündigung im Herbst des Jahres vor der eigentlichen Antragstellung voraussetzen (AL.2, AL.5a und Feldlerchengerechte Bewirtschaftung), diese im Herbst 2017 voranzukündigen und mit Wirkung zum 15.05.2018 einen Antrag für alle Vorhaben der RL AUK/2015 zu stellen.

Beispiel 2:

Die Altverpflichtung nach der Richtlinie AuW/2007 endet am 13.10.2017 oder am 14.05.2018

Die Antragstellung für alle Vorhaben nach RL AUK/2015 ist mit Wirkung zum 15.05.2018 (Antragstermin für den InVeKoS-Sammelantrag) zulässig.

Übertragung von Verpflichtungen bei Betriebswechsel/Flächenübergängen

Werden Flächen, für die Verpflichtungen nach Richtlinie AUK/2015 eingegangen wurden, an andere Personen übertragen, so können auch die bestehenden Verpflichtungen von diesen übernommen werden.

Im Falle der Übernahme einer Verpflichtung für rotierende Vorhaben gilt, dass auch die komplette Bezugsfläche für dieses Vorhaben übernommen werden muss, welche für den abgebenden Antragsteller im Bescheid festgesetzt wurde. Für den übernehmenden Antragsteller bildet diese Bezugsfläche die Berechnungsbasis für die Einhaltung des Flächenkorridors von maximal 20 % des übernommenen rotierenden Vorhabens.

Als abgebender Antragsteller müssen Sie entscheiden, ob die Verpflichtung pro rotierendem Vorhaben komplett abgegeben wird, diese komplett auslaufen soll oder ob die Verpflichtung pro Vorhaben trotz einer Flächenabgabe weiter erfüllt werden soll. Können Sie nach Flächenübertragung an einen anderen Betrieb den Flächenumfang Verpflichtung nur noch zum Teil erfüllen, dann geben Sie die daraus resultierende abweichende Bezugsfläche im Antrag an.

Auf der folgenden Seite wird eine **tabellarische Übersicht** über die Zulässigkeit von Flächenzu- und -abgängen seit dem Antragsjahr 2017 gegeben.

AUK-Vorhaben	ortsfest/ fakultativ rotierend	Zulässigkeit von Flächenzu- und -abgängen Antragsjahr 2018 für bewilligte Vorhaben aus dem Antragsjahr 2017	Beantragung neuer Vorhaben (kein UM*- Antragsteller aus 2016/17)	Flächenzugang 2018 für UM*- Antragsteller aus 2016/17
AL.1	ortsfest	nur technisch bedingten Ausnahmen	nein	unbegrenzt
AL.2	rotierend	-20 % bis +20 %	nein	unbegrenzt
AL.3	rotierend	unbegrenzt, Untergrenze gemäß RL	nein	unbegrenzt
AL.4	rotierend	unbegrenzt, Untergrenze gemäß RL	nein	unbegrenzt
AL.5a	rotierend	-20 % bis +20 %	nein	unbegrenzt
AL.5b	ortsfest	nur technisch bedingten Ausnahmen	nein	unbegrenzt
AL.5c	ortsfest	nur technisch bedingten Ausnahmen	nein	unbegrenzt
AL.5d	rotierend	-20 % bis +20 %	nein	unbegrenzt
AL.6a	ortsfest	nur technisch bedingten Ausnahmen	nein	unbegrenzt
AL.6b	rotierend	-20 % bis +20 %	nein	unbegrenzt
AL.7	rotierend	-20 % bis +20 %	nein	unbegrenzt
GL.1a	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.1b	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.1c	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.2a	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.2b	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.2c	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.2d	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.2e	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.2f	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.2g	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.2h	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.3	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.4a	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.4b	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.5a	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.5b	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.5c	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.5d	ortsfest	nur technisch/fachlich bedingte Ausnahmen	unbegrenzt	unbegrenzt
GL.5e	rotierend	-20 % bis +20 %	unbegrenzt	unbegrenzt

* Der Zweck „UM“ im Sammelantrag entsprach der Förderung gemäß Richtlinie AuW/2007 Teil A der Maßnahmen S 3 und G 10.

Vorhabenübersicht

Eine Übersicht zu den Vorhaben der RL AUK/2015 mit den einzelnen Auflagen und Verpflichtungen finden Sie weiterhin unter:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>

! Wichtige sonstige Hinweise:

Antragsteller nach RL AUK/2015 müssen alle landwirtschaftlichen Betriebsflächen, welche im Freistaat Sachsen liegen, im Flächenverzeichnis des Sammelantrages angeben, unabhängig davon, ob sie auf diesen Schlägen ein AUK-Vorhaben beantragen.

Seit dem Antragsjahr 2016 sind Schläge lage- und größengenau zu digitalisieren. Einzelheiten dazu sind in der Broschüre „Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“ zu [DIANAweb](#) zu entnehmen.

Abgrenzung der Förderflächen AUK zu „Ökologischen Vorrangflächen“

Acker- wie auch Grünlandvorhaben nach der RL AUK/2015 werden zusammen mit dem Antrag auf Direktzahlungen eingereicht (Sammelantrag).

Seit dem Jahr 2015 müssen Betriebe grundsätzlich auch **Ökologische Vorrangflächen** (ÖVF oder EFA, Flächennutzung im Umweltinteresse nach Art. 46 der VO (EU) Nr.1307/2014) ausweisen, um Direktzahlungen zu erhalten.

Zur Vermeidung von Doppelförderung ist es nicht zulässig, Vorhaben nach der RL AUK/2015 auf Schlägen zu beantragen, die im integrierten Sammelantrag für Direktzahlungen als „Ökologische Vorrangfläche“ (EFA) gekennzeichnet werden. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Direktzahlungen in anderen Bundesländern.

Abgrenzung zu anderen Fördervorhaben

Wenn Sie einen Antrag auf Förderung des Ökologischen/Biologischen Landbaus nach der Richtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (RL ÖBL/2015) stellen, so beachten Sie bitte, dass die Beantragung der Vorhaben AL.3, GL.1a oder GL.4b auf förderfähigen Flächen für ÖBL unzulässig ist. Weitere Informationen zu den Kombinationsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den Ausführungen zu den jeweiligen Einzelvorhaben.

Verpflichtungszeiträume

Der Verpflichtungszeitraum für alle Vorhaben der RL AUK/2015 beträgt 5 Jahre. Deshalb sind alle für das jeweilige Vorhaben bestehenden Zuwendungsvoraussetzungen (Verpflichtungen und Auflagen) grundsätzlich für die Dauer von mindestens 5 Jahren einzuhalten. Dabei wird zwischen sogenannten „rotierenden“ und „nicht rotierenden“ (ortsfesten) Vorhaben unterschieden. Für die ortsfesten Vorhaben gelten alle Verpflichtungen für den jeweiligen Schlag.

Anzeige von Änderungen mittels Formblatt

Sollten sich innerhalb des Verpflichtungszeitraumes Änderungen ergeben die abweichend zu den beantragten Angaben sind, sind diese unverzüglich dem zuständigen FBZ/ISS des LfULG anzuzeigen. Alle Änderungen bei Verpflichtungen auf ortsfesten Schlägen nach RL AUK/2015 wie zum Beispiel Schlagteilungen nach VOK, notwendige Änderungen der Feldstückbezeichnungen durch

Feldblockpflege, Flächenübernahme von anderen Betrieben, Flächenteilung und -zusammenlegung sowie jegliche sonstige Veränderungen müssen unverzüglich und nachvollziehbar dem zuständigen FBZ/ISS unter Zuhilfenahme des „Formblattes zur Erklärung von Flächenänderungen gegenüber dem Vorjahr“ oder einer formlosen Selbstanzeige vorgenommen werden. Das Formblatt finden Sie im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>.

! Wichtiger Hinweis:

Alle Änderungen im Antragsverfahren werden in der Broschüre zur Antragstellung – „Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“ umfassend beschrieben.

Vorhaben mit Vorankündigung

Für die Vorhaben AL.2 (Streifensaat/Direktsaat) und AL.5a (Selbstbegrünte einjährige Brache) ist im Jahr vor der eigentlichen Antragstellung bis spätestens 14. Oktober* eine **Vorankündigung** mit Hilfe von **DIANAweb** des Vorjahres notwendig.

Des Weiteren ist als Zuwendungsvoraussetzung für Ackervorhaben eine Feldlerchengerechte Bewirtschaftung erforderlich. Schläge mit Feldlerchengerechter Bewirtschaftung sind deshalb ebenfalls Bestandteil der Vorankündigung.

Die technischen Voraussetzungen für die Vorankündigungen stehen jeweils ab 1. August des jeweiligen Antragsjahres für den Antrag des Folgejahres zur Verfügung.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise zur Vorankündigung zur Änderung des EPLR auf der Internetseite <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm> und im „Merkblatt Vorankündigung 2018“.

Schlagbezogene Aufzeichnungen

Schlagaufzeichnungen sind so zu führen, dass sämtliche Zuwendungsvoraussetzungen (Verpflichtungen und Auflagen) für alle Schläge und Vorhaben durch die Bewilligungsbehörde geprüft werden können. Die Schlagaufzeichnungen sind dabei grundsätzlich aktuell zu halten. Achten Sie deshalb auf eine vollständige Dokumentation aller Bewirtschaftungsvorgänge, die im Zusammenhang mit den für das jeweilige Vorhaben bestehenden Verpflichtungen und Auflagen stehen sowie deren Durchführungs- und Ausschlussstermine.

! Wichtiger Hinweis:

Schlagbezogene Aufzeichnungen sind entsprechend den Mindestanforderungen (http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Mindestanforderungen_Schlagbezogene_Aufzeichnungen_RL_AUK_2015.pdf) zu führen. Zur Kontrolle sind diese Schlagaufzeichnungen vorzulegen und auf Verlangen der Prüfer als Kopie zur Verfügung zu stellen. Schlagaufzeichnungen sowie alle anderen förderrelevanten Unterlagen sind für mindestens 6 Jahre ab Ende der Verpflichtung aufzubewahren.

* Bei diesem Termin handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Fällt der 14. Oktober auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der darauf folgende Werktag der letzte Tag der fristgerechten Antragstellung

Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Die Europäische Union knüpft die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus dem auch die Maßnahmen der RL AUK/2015 finanziert werden, an die Einhaltung bestimmter Vorschriften zur Gewährleistung der Information und Publizität.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Antragsteller daher verpflichtet, folgende Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu erfüllen (siehe auch Informations- und Publizitätsvorschrift unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/4651.htm>):

Internetauftritt

Der Internetauftritt betrifft alle Antragsteller ab dem Antragsjahr 2016, unabhängig von der Höhe der öffentlichen Unterstützung, sofern sie eine Internetseite betreiben und diese nicht ausschließlich privaten Zwecken dient.

Die Internetseite muss ein Bild-Textmodul enthalten, welches zum Download zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich ist entsprechend der geförderten Maßnahme/Vorhaben eine Textpassage zu den Ergebnissen dieser Maßnahme auszuwählen und in die Internetseite einzufügen.

! Wichtiger Hinweis zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln:

Bei verschiedenen Acker- und Grünlandvorhaben ist die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln unzulässig.

Pflanzenschutzmittel, die im ökologischen Landbau nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 1358/2014, zugelassen sind, können für alle Vorhaben verwendet werden.

B. VORHABEN AUF ACKERLAND

! Wichtiger Hinweis:

Vorhaben auf Ackerland dürfen nur auf regulärem und förderfähigem Ackerland durchgeführt werden. Förderfähiges Ackerland befindet sich grundsätzlich in den Bodennutzungskategorien (BNK) Ackerland „AL“-Feldblock, Glas und Folie „GF“-Feldblock, Hopfen „HO“-Feldblock, Obst und Dauerkulturen „OD“-Feldblock und zum Teil Grünland „GL“-Feldblock. Unabhängig von den BNK ist im Bereich des Dauergrünlandkatasters keine AL-Förderung möglich. Das Dauergrünlandkataster ist als Ebene im Programm **DIANAweb** dargestellt.

Grundsätzlich dürfen auf einem Schlag in einem Jahr maximal zwei miteinander kombinierbare Ackerland-Vorhaben beantragt werden. Bei diesen Vorhabenkombinationen werden, bei Erfüllung aller sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen, beide Prämien in voller Höhe gezahlt. Weitere Informationen zu Kombinationsmöglichkeiten und Ausschlüssen entnehmen Sie bitte den Abschnitten zu den jeweiligen Vorhaben.

Felderchengerechte Bewirtschaftung

Voraussetzung für die Beantragung von Ackervorhaben nach der RL AUK/2015 ist die Feldlerchengerechte Bewirtschaftung auf mindestens 5 ha betrieblicher Ackerfläche für Antragsteller mit mehr als 80 ha Ackerfläche im Freistaat Sachsen.

Ausgenommen sind Betriebe des ökologischen/biologischen Landbaus, sofern diese nach RL ÖBL/2015 gefördert werden.

Für diese Verpflichtung muss mit Hilfe von **DIANAweb** des Vorjahres eine **Vorankündigung** - analog zu den Vorhaben mit Vorankündigung - vorgenommen werden. Die Verpflichtung zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung wird im **Programm DIANAweb** aus technischen Gründen wie ein Vorhaben behandelt.

! Bitte beachten Sie:

Die Beantragung und Förderung von Vorhaben auf Ackerland ist ab 2016 für Betriebe mit mehr als 80 ha Ackerland nur möglich, wenn Sie die Feldlerchengerechte Bewirtschaftung vorankündigen und durchführen. Im Fall einer Förderung nach RL ÖBL/2015 entfällt diese Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung kann auf verschiedene Weise erfüllt werden:

Anlage von Feldlerchenfenstern

- Anlage von flächigen Fehlstellen - Feldlerchenfenstern - (z. B. durch gezieltes Auslassen bei der Aussaat/Drilllücken)
- *mindestens 10 Feldlerchenfenster zwischen den Fahrgassen*
- auf mindestens 5 ha Wintergetreide oder Winterraps

Die Feldlerchenfenster dürfen nicht direkt an Fahrgassen oder den Feldrand angrenzen. Ist der Schlag deutlich größer als 5 ha und ist beabsichtigt dennoch nur 10 Feldlerchenfenster anzulegen,

dann sollte die Verteilung dieser Feldlerchenfenster dennoch ca. 2 Feldlerchenfenster pro ha betragen.

Anlage von Feldlerchenstreifen

- Anlage von Fehlreihen (Fahrgassen/Streifen) - Feldlerchenstreifen - (z. B. durch gezieltes Auslassen bei der Saat)
- auf insgesamt mindestens 5 ha Wintergetreide
- *mindestens 3 Feldlerchenstreifen, wenn der Schlag > 5 ha ist*
- *mindestens 1 Feldlerchenstreifen pro Schlag, wenn mehrere Schläge zur Erreichung der 5 ha verwendet werden und die Schläge < 5 ha sind*

Diese Fehlreihen sind zusätzlich zwischen den regulären Fahrgassen/-streifen anzulegen und dürfen nicht befahren werden.

! Wichtiger Hinweis:

Die Kulturart Winterraps ist für Feldlerchenfenster, aber nicht für Feldlerchenstreifen zulässig!
Die Feldlerchenstreifen dürfen keinen Anschluss an das Vorgewende aufweisen.

AL.1 Grünstreifen auf Ackerland

Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Grünstreifen auf Ackerland beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung. Grünstreifen auf Ackerland sind ortsfest, d. h. sie müssen mind. 5 Jahre lang auf ein und demselben Schlag durchgeführt werden. Die Schläge dürfen nicht rotieren.

Kombinationsmöglichkeiten

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig eine Förderung für das Vorhaben AL.1 beantragt werden. In diesem Fall wird die Prämie für das Vorhaben AL.1 um 230 EUR gekürzt (Betrag der ÖBL-Förderung Ackerland).

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Bitte beachten Sie, dass evtl. auftretende Lücken im Pflanzenbestand durch eine Nachsaat geschlossen werden müssen. Ist Ihnen dies aus objektiven Gründen (z. B. Witterung) nicht sofort möglich, so teilen Sie dies bitte Ihrer zuständigen Bewilligungsbehörde mit.

Die Grünstreifen sind zu bewirtschaften, d. h. es muss mindestens eine Nutzung im Antragsjahr erfolgen. Eine Beweidung ist zulässig, darf allerdings nur bestand- und narbenschonend erfolgen.

Beachten Sie bitte die Mindestbreite des Schlages von 6 m.

! Wichtiger Hinweis:

Das Vorhaben Grünstreifen auf Ackerland darf nur auf Ackerland durchgeführt werden. Da es sich um ein ortsfestes Vorhaben mit mind. 5-jähriger Verpflichtung handelt und bei Ackerfutter nach 5 Jahren Dauergrünland entsteht, darf dieses Vorhaben nur auf Schlägen beantragt werden, auf denen im Vorjahr keine Ackerfütterkultur angebaut wurde!

AL.2 Streifensaat/Direktsaat

Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Streifensaat/Direktsaat beginnt am 14. Oktober des Jahres vor der ersten Antragstellung. Deshalb ist im Jahr vor der eigentlichen Antragstellung eine **Vorankündigung** mit Hilfe von **DIANAweb** notwendig.

Das Vorhaben AL.2 ist nicht ortsfest, d. h. es kann jährlich auf verschiedenen Schlägen rotieren. Bedingung ist lediglich, dass 5 Jahre lang jedes Jahr mindestens einen Schlag für dieses Vorhaben beantragt und bewirtschaftet wird.

Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen seit dem Antragsjahr 2017.

Kombinationsmöglichkeiten

Auf Schlägen mit dem Vorhaben Streifensaat/Direktsaat kann gleichzeitig in einem Jahr eine der folgenden Vorhaben zusätzlich beantragt werden:

- AL.3 - Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus
- AL.4 - Anbau von Zwischenfrüchten
- AL.7 - Überwinternde Stoppel

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.2 beantragt werden. In diesem Fall werden beide Prämien - bei Erfüllung aller sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen - in voller Höhe gezahlt.

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Gefördert werden die Anbauverfahren Streifensaat = Streifenfrässaat oder „**Strip-Till**“-Verfahren sowie die Direktsaat = „**No Till**“-Verfahren. Damit die Durchführung dieser Technologien geprüft werden kann, muss dieses Vorhaben im Oktober des Jahres vor der Antragstellung vorangekündigt werden. In der **Vorankündigung** wird nicht in Herbst- und Frühjahrssaat unterschieden.

! Bitte beachten Sie:

Das jeweilige Verpflichtungsjahr für das Vorhaben Streifensaat/Direktsaat dauert vom 14. Oktober des Jahres vor der ersten Antragstellung bis zum 13. Oktober des Antragsjahres. Die Ansaat der in diesem Zeitraum angebauten Hauptkultur ist mit Streifensaat oder Direktsaat durchzuführen.

Erfolgt im Verpflichtungsjahr keine aktive Ansaat (z. B. bei mehrjährigem Ackerfutter), so kann das Vorhaben nicht gefördert werden.

Eine Beweidung ist zulässig, darf allerdings nur bestands- und narbenschonend erfolgen.

AL.3 Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus

Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Ackerfutter- und Leguminosenanbau beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Das Vorhaben AL.3 ist nicht ortsfest, d. h. es kann jährlich auf verschiedenen Schlägen rotieren. Bedingung ist lediglich, dass 5 Jahre lang jedes Jahr mindestens einen Schlag für dieses Vorhaben beantragt und bewirtschaftet wird.

Kombinationsmöglichkeiten

Auf Schlägen mit dem Vorhaben AL.3 kann gleichzeitig in einem Jahr eine der folgenden Vorhaben zusätzlich beantragt werden:

- AL.2 - Streifensaat/Direktsaat
- AL.7 - Überwinternde Stoppel

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 ist keine Förderung der Maßnahme AL.3 möglich.

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Eine Besonderheit des Vorhabens AL.3 ist, dass Sie jährlich auf mindestens 10 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen und mindestens auf 3 ha Ackerfutterpflanzen (Reinsaat oder Gemische von Gräsern, Leguminosen oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen anbauen und beantragen müssen. Bei Unterschreitung dieser Schwellenwerte wird das gesamte Vorhaben nicht bewilligt! Mais, Getreide und Hackfrüchte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Gefördert wird bei dem Vorhaben AL.3 der Anbau und nicht die aktive Ansaat, d. h. auch mehrjährige Ackerfutterbestände können jedes Jahr gefördert werden. In diesen Fällen ist jedoch eine gleichzeitige Förderung des Vorhabens AL.2 ausgeschlossen. Eine Beweidung ist zulässig, darf allerdings nur bestands- und narbenschonend erfolgen.

AL.4 Anbau von Zwischenfrüchten

Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Anbau von Zwischenfrüchten beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Das Vorhaben AL.4 ist nicht ortsfest und kann jährlich auf verschiedenen Schlägen rotieren. Bedingung ist, dass 5 Jahre lang jedes Jahr mindestens ein Schlag für dieses Vorhaben beantragt wird.

Kombinationsmöglichkeiten

Auf Schlägen mit dem Vorhaben AL.4 kann gleichzeitig in einem Jahr das Vorhaben AL.2 – Streifensaats/Direktsaat zusätzlich gefördert werden

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.4 beantragt werden. In diesem Fall werden beide Prämien - bei Erfüllung aller sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen - in voller Höhe gezahlt.

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Eine Besonderheit des Vorhabens AL.4 ist, dass jährlich auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen Zwischenfrüchte angebaut und beantragt werden müssen. Bei Unterschreitung dieser Schwellenwerte wird das gesamte Vorhaben nicht bewilligt!

In Feldblöcken mit einem Wasserschutzgebietsanteil ab 40 % erfolgt keine Förderung dieses Vorhabens, die Prämie beträgt daher 0,00 €/ha. Jedoch werden diese Flächen zur Berechnung des 5 %-Anteils an der Gesamtackerfläche benötigt.

Die Zwischenfrüchte können auch bereits mit der Hauptkultur als Untersaat angelegt werden. Sowohl Zwischenfrüchte als auch Untersaaten dürfen erst nach dem 15. Februar des Folgejahres umgebrochen oder anderweitig mechanisch beseitigt werden.

Eine Beweidung ist zulässig, darf allerdings nur bestands- und narbenschonend erfolgen.

! Bitte beachten Sie:

Sollte sich die Schlagaufteilung gegenüber der Hauptkultur und entsprechend des Sammelantrages beim Anlegen der Zwischenfrüchte ändern, so müssen Sie dies der Bewilligungsbehörde anzeigen.

AL.5a Selbstbegrünte einjährige Brache (jährliche Neuanlage)

Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Selbstbegrünte einjährige Brache beginnt am 14. Oktober des Jahres vor der ersten Antragstellung. Deshalb ist im Jahr vor der eigentlichen Antragstellung eine **Vorankündigung** mit Hilfe der Antrags-CD/**DIANAweb** des Vorjahres notwendig.

Das Vorhaben AL.5a ist nicht ortsfest und kann jährlich auf verschiedenen Schlägen rotieren. Bedingung ist lediglich, dass 5 Jahre lang jedes Jahr mindestens einen Schlag für dieses Vorhaben beantragt und bewirtschaftet wird.

Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen seit dem Antragsjahr 2017.

Kombinationsmöglichkeiten

Das Vorhaben AL.5a ist mit keinem anderen Vorhaben der RL AUK/2015 kombinierbar.

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.5a beantragt werden. In diesem Fall wird keine ÖBL-Prämie für den Schlag mit dem Vorhaben AL.5a gewährt, da es sich um eine Stilllegungsfläche handelt.

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Vor der Bewirtschaftungspause muss bis spätestens 15. Februar eine Schwarzbrache mechanisch hergestellt werden. Aus fachlichen Gründen wird empfohlen, diesen Bearbeitungsgang noch im Herbst durchzuführen. Um die Durchführung kontrollieren zu können, ist bis 14. Oktober des Jahres vor der Antragstellung die Vorankündigung notwendig. Bitte beachten Sie bei der Herstellung der Schwarzbrache die Erosionsschutzkulisse für die Wassererosionsgefährdungsklassen $CC_{\text{Wasser}1+2}$ und die entsprechenden Bestimmungen nach § 6 Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV).

! Bitte beachten Sie:

Bei dem Vorhaben AL.5a ist eine Bewirtschaftungspause ab dem 16. Februar bis zum 15. September des Antragsjahres einzuhalten. Bewirtschaftungspause bedeutet, Sie dürfen in diesem Zeitraum auf der Fläche keine Arbeitsgänge durchführen. Danach darf der Schlag bewirtschaftet, also auch beweidet und/oder neu bestellt werden, jedoch gilt das Dünge- und PSM-Verbot bis zum Ende des Verpflichtungsjahres (13. Oktober) für dieses Vorhaben.

AL.5b Selbstbegrünte mehrjährige Brache

Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Selbstbegrünte mehrjährige Brache beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Die Schläge für das Vorhaben AL.5b sind ortsfest, d. h. das Vorhaben muss mindestens 5 Jahre lang auf ein und demselben Schlag/denselben Schlägen durchgeführt werden und die Schläge dürfen nicht rotieren. Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen bei der Beantragung seit dem Antragsjahr 2017.

Kombinationsmöglichkeiten

Das Vorhaben AL.5b ist mit keinem anderen Vorhaben der RL AUK/2015 kombinierbar.

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.5b beantragt werden. In diesem Fall wird keine ÖBL-Prämie für den Schlag mit dem Vorhaben AL.5b gewährt, da es sich um eine Stilllegungsfläche handelt.

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Es ist eine Bewirtschaftungspause ab dem 16. Februar bis zum 15. September des Antragsjahres einzuhalten. Das heißt, es dürfen in diesem Zeitraum keine Arbeitsgänge auf der Fläche durchgeführt werden.

Eine Pflege der Flächen ist höchstens alle zwei Jahre und nur außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich. Als Pflege gelten Mahd mit Beräumung, Mulchen oder Beweidung. Das langhalmige Abmähen und Liegenlassen des Aufwuchses ist nicht zulässig.

! Bitte beachten Sie:

Nach einem Jahr mit Pflegedurchgang ist mindestens für die Dauer des nächsten Verpflichtungsjahres keine Pflege zulässig. Es ist also nicht erlaubt, die geförderten Flächen jährlich zu pflegen. Daher müssen Sie schon bei der Antragstellung angeben, ob Sie beabsichtigen, in dem entsprechenden Verpflichtungsjahr eine Pflege durchzuführen.

Ab dem Antragsjahr 2018 ist es möglich einen Ausnahmeantrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, um z.B. beim Auftreten problematischer Vegetationsentwicklung vom vorgegebenen Pflegerhythmus abzuweichen. Bitte beachten Sie, dass Abweichungen vom Regelverfahren, die nicht beantragt und genehmigt wurden, sanktioniert werden können!

AL.5c Mehrjährige Blühflächen

Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Mehrjährige Blühflächen beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Die Schläge für das Vorhaben AL.5c sind ortsfest, d. h. das Vorhaben muss mindestens 5 Jahre lang auf ein und demselben Schlag/denselben Schlägen durchgeführt werden und die Schläge dürfen nicht rotieren. Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen bei der Beantragung seit dem Antragsjahr 2017.

Kombinationsmöglichkeiten

Das Vorhaben AL.5c ist mit keinem anderen Vorhaben der RL AUK/2015 kombinierbar.

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.5c beantragt werden. In diesem Fall wird keine ÖBL-Prämie für den Schlag mit dem Vorhaben AL.5c gewährt, da es sich um eine Stilllegungsfläche handelt.

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Für dieses Vorhaben ist die Verwendung von Saatgutmischungen vorgegeben. Welche Blühpflanzenmischungen für die Förderung verwendet werden dürfen, erfahren Sie in Ihrer zuständigen Bewilligungsbehörde oder im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm> „Liste der Blühpflanzenmischungen“. Hier erfahren Sie auch, welche Aussaatstärke für das jeweilige Saatgut anzuwenden ist.

Falls Sie keine der zertifizierten Saatgutmischungen verwenden möchten, besteht die Möglichkeit, sich eine Mischung aus der Auswahlartenliste zusammenstellen zu lassen. Für diesen Fall beachten Sie bitte die Vorgaben zur Zusammenstellung der Mischungen. Die entsprechenden Dokumente stehen unter vorstehend genanntem Link.

! Bitte beachten Sie:

Bitte heben Sie die Saatgutbelege für das gekaufte Saatgut über den gesamten Förderzeitraum auf. Im Falle einer Kontrolle müssen Sie den Erwerb der zertifizierten Ansaatmischung bzw. der verwendeten Mischung und die entsprechende Menge (z. B. mit Lieferschein) nachweisen können!

Vom 16. Februar bis zum 15. September des Antragsjahres ist eine Bewirtschaftungspause einzuhalten. Das heißt, Sie dürfen in diesem Zeitraum auf der Fläche keine Arbeitsgänge durchführen. Außerhalb dieses Zeitraumes können Sie bei Bedarf die Fläche pflegen, d. h. mähen und abfahren oder mulchen sowie umbruchlos notwendige Nachsaaten durchführen. Unabhängig davon sind im ersten Verpflichtungsjahr die Ansaat und ein eventueller Schröpfungsschnitt auch im genannten Zeitraum der Bewirtschaftungspause möglich.

! Hinweis:

Ab dem Antragsjahr 2018 ist es möglich einen Ausnahmeantrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, um z.B. beim Auftreten problematischer Vegetationsentwicklung vom vorgegebenen Pflegerhythmus abzuweichen. Bitte beachten Sie, dass Abweichungen vom Regelverfahren, die nicht beantragt und genehmigt wurden, sanktioniert werden können!

Eine narbenschonende Beweidung ist außerhalb der Bewirtschaftungspause zulässig, wenn dadurch der Pflanzenbestand der entsprechenden Saatgutmischung erhalten wird. Das Vorhabenziel darf durch die Beweidung nicht gefährdet werden.

Die Beantragung dieses Vorhabens ist ausschließlich mit der Kulturart „NC 575 Blühfläche“ möglich.

AL.5d Einjährige Blühflächen (jährliche Neuansaat)

Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben AL.5d beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Das Vorhaben AL.5d ist nicht ortsfest und kann jährlich auf verschiedenen Schlägen rotieren. Bedingung ist, dass 5 Jahre lang jedes Jahr mindestens einen Schlag für dieses Vorhaben beantragt und bewirtschaftet wird. Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen seit dem Antragsjahr 2017.

Kombinationsmöglichkeiten

Das Vorhaben AL.5d ist mit keinem anderen Vorhaben der RL AUK/2015 kombinierbar.

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.5d beantragt werden. In diesem Fall wird keine ÖBL-Prämie für den Schlag mit dem Vorhaben AL.5d gewährt, da es sich um eine Stilllegungsfläche handelt.

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Für dieses Vorhaben sind jedes Jahr mindestens 6 Arten aus der Referenzliste nachzuweisen. Die Referenzliste finden Sie im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>

Die Rotation dieses Vorhabens ist fakultativ. Das heißt, das Vorhaben darf auch 5 Jahre auf demselben Schlag durchgeführt werden. Entscheidend ist, dass Sie immer mindestens 6 Arten aus der Referenzliste nachweisen können.

! Bitte beachten Sie:

Bis zum 15.09. des Antragsjahres ist eine Bewirtschaftungspause einzuhalten. Das heißt, Sie dürfen in diesem Zeitraum keine Arbeitsgänge durchführen. Danach darf der Schlag bewirtschaftet, also auch neu bestellt oder beweidet werden, jedoch gilt das PSM-Verbot bis zum Ende des Verpflichtungsjahres für dieses Vorhaben (14. Mai des Jahres nach der Antragstellung) weiter.

Die Beantragung dieses Vorhabens ist ab 2016 ausschließlich mit der Kulturart „NC 590 Brache mit jährlicher Neueinsaat von Blühmischungen“ möglich. Der Nutzungscode „NC 575 Blühfläche“ entfällt ab 2016 für dieses Vorhaben.

AL.6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker

Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Die Schläge für das Vorhaben AL.6a sind ortsfest und müssen mindestens 5 Jahre lang auf ein und demselben Schlag/denselben Schlägen durchgeführt werden. Die Schläge dürfen nicht rotieren. Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen bei der Beantragung seit dem Antragsjahr 2017.

Kombinationsmöglichkeiten

Auf Schlägen mit dem Vorhaben AL.6a kann in einem Jahr gleichzeitig das Vorhaben AL.7 - Überwinternde Stoppel gefördert werden.

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.6a beantragt werden. In diesem Fall wird die Prämie für das Vorhaben AL.6a um 230 EUR gekürzt (Betrag der ÖBL-Förderung Ackerland).

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Gemäß der RL AUK/2015 ist „mindestens jedes zweite Verpflichtungsjahr“ Getreide anzubauen. Daher ist es zulässig, auch jedes Jahr Getreide anzubauen. Im ersten Jahr ist dabei zwingend Getreide anzubauen, danach darf aus Gründen des Pflanzenschutzes auch ein Jahr eine andere Kultur angebaut werden. Der Getreideanbau muss zum Zwecke der Körnerernte/Körnerreife erfolgen. Eine Nutzung des Getreides als Grünfutter, zur Ganzpflanzensilage etc. ist damit nicht zulässig! Eine Ernteverpflichtung des Getreidekorns besteht jedoch nicht.

Von der Ansaat bis zum 15. September dürfen - mit Ausnahme des Ernteganges - keine Bearbeitungen erfolgen, um die Ackerwildkrautflora zu schützen. Danach sind eine Bearbeitung incl. einer Neubestellung oder eine Einsaat von Zwischenfrüchten zulässig.

Die Beantragung dieses Vorhabens ist ab 2016 auch mit der Kulturart „NC 250 Gemenge Erbsen/Getreide“ möglich. Beachten Sie bitte, dass diese Nutzung nicht als Getreide im Sinne der Verpflichtung „mindestens jedes zweite Verpflichtungsjahr Getreide“ gezählt wird. Damit muss nach dem Anbau von Erbsen/Getreide – Gemenge im Folgejahr zwingend wieder eine Reinsaat mit Getreide erfolgen. Auch bei der erstmaligen Beantragung des Schlages darf demzufolge kein Erbsen/Getreide – Gemenge angebaut werden.

Zum Getreide zählt im Sinne der Förderung auch Buchweizen und Amaranth.

AL.6b Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur

Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Das Vorhaben AL.6b ist nicht ortsfest und kann jährlich auf verschiedenen Schlägen rotieren. Bedingung ist, dass 5 Jahre lang jedes Jahr mindestens einen Schlag für dieses Vorhaben beantragt und bewirtschaftet wird. Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen seit dem Antragsjahr 2017.

Kombinationsmöglichkeiten

Auf Schlägen mit dem Vorhaben AL.6b kann in einem Jahr gleichzeitig das Vorhaben AL.7 - Überwinternde Stoppel gefördert werden.

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.6b beantragt werden. In diesem Fall wird die Prämie für das Vorhaben AL.6b um 230 EUR gekürzt (Betrag der ÖBL-Förderung Ackerland).

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Entsprechend der Auflagen müssen jedes Jahr Getreide oder Körnererbsen angebaut werden. Zum Getreide zählt im Sinne der Förderung auch Buchweizen und Amaranth. Der Getreideanbau muss zum Zwecke der Körnerernte/Körnerreife erfolgen. Eine Nutzung des Getreides als Grünfütter, zur Ganzpflanzensilage etc. ist damit nicht zulässig! Eine Ernteverpflichtung des Getreidekorns besteht jedoch nicht.

Von der Ansaat bis zum 15. September dürfen - mit Ausnahme des Ernteganges - keine Bearbeitungen erfolgen, um die Ackerwildkrautflora zu schützen. Danach sind eine Bearbeitung incl. einer Neubestellung oder eine Einsaat von Zwischenfrüchten zulässig.

AL.7 Überwinternde Stoppel

Verpflichtungszeitraum und Vorhabendurchführung

Der Verpflichtungszeitraum für das Vorhaben Überwinternde Stoppel beginnt am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Das Vorhaben AL.7 ist nicht ortsfest und kann jährlich auf verschiedenen Schlägen rotieren. Bedingung ist, dass 5 Jahre lang jedes Jahr mindestens einen Schlag für dieses Vorhaben beantragt und bewirtschaftet wird. Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen seit dem Antragsjahr 2017.

Kombinationsmöglichkeiten

Auf Schlägen mit dem Vorhaben AL.7 kann in einem Jahr gleichzeitig eine der folgenden Vorhaben gefördert werden:

- AL.2 - Streifensaat/Direktsaat
- AL.3 - Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus
- AL.6a - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker
- AL.6b - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben AL.7 beantragt werden. In diesem Fall werden beide Prämien - bei Erfüllung aller sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen - in voller Höhe gezahlt.

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Entsprechend der Auflagen muss nach der Ernte bis zum 15. Februar des Folgejahres auf Düngung, Pflanzenschutz und mechanische Bearbeitung verzichtet werden. Eine stoppelschonende Beweidung ist zulässig, das Vorhabenziel darf jedoch durch die Beweidung nicht gefährdet werden.

C. VORHABEN AUF GRÜNLAND

! Wichtiger Hinweis:

Die Beantragung von Vorhaben der Vorhabengruppe Grünland (GL) ist nur in einer spezifischen Förderkulisse möglich. Angebotene Vorhaben sind entweder auf dem gesamten Feldblock zulässig oder nur in bestimmten Bereichen des Feldblocks. Die Kulisseninformation kann im **Programm DIANAweb** über das Info-Tool angezeigt werden.

! Bitte beachten Sie:

Der Verpflichtungszeitraum für die GL-Vorhaben beginnt einheitlich am 15. Mai des Jahres der ersten Antragstellung.

Mit Ausnahme der Staffelmahd (GL.5e) sind alle Vorhaben ortsfest und müssen 5 Jahre lang auf ein und demselben Schlag durchgeführt werden.

Ein Vorhabenwechsel während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich.

Grünlandvorhaben können in einem Jahr auf einem Schlag nicht miteinander kombiniert werden.

Handlungen, die das Vorhabenziel gefährden können

Nicht gestattet sind Handlungen, die das Vorhabenziel gefährden (können) wie z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen und nicht sachgerechte Beweidung. Im Sinne der Richtlinie wird unter den Handlungen, die das Vorhabenziel gefährden, insbesondere Folgendes verstanden:

- Grünlanderneuerung, d. h. die Neuansaat von Grünland mit vorausgehender Zerstörung der Altnarbe. Dabei ist es unerheblich, ob die Zerstörung der Altnarbe durch Grünlandumbruch (mit dem Pflug), andere mechanische Bodenbearbeitung oder durch den Einsatz von Herbiziden herbeigeführt wird.
- Das Befahren nasser Flächen mit ungeeigneter Technik, wodurch in erheblichem Ausmaß durch tiefe Fahrspuren die Vegetation zerstört wird.
- Der nicht sachgerechte Einsatz von schwerem Gerät, der zu erheblichen Schädigungen an der Vegetation führt.
- Be- oder Entwässerung durch die Neuanlage oder Wiederherstellung nicht funktionsfähiger Be- und Entwässerungssysteme (es sei denn, es liegt eine Gestattung nach Naturschutz- oder anderen Rechtsvorschriften vor).
- Reliefveränderungen durch großflächiges Aufschütten oder Abtragen von Oberboden oder anderen Materialien.

- Die nicht sachgerechte Beweidung, die erkennbar ist an:
 - zerstörter Bodenvegetation auf größeren Flächen durch Tritt oder starken Fraß als Zeichen einer Überbeweidung (kleinflächige Schäden, beispielsweise an Tränken oder dem Gattertor zählen nicht dazu),
 - Zerstörung von Uferbereichen (großflächige Trittspuren in Verbindung mit Abbruch- oder Erosionsspuren),
 - erheblichen Schälschäden an Hecken, Feldgehölzen oder Einzelbäumen (insbesondere Obstbäumen),
 - sehr hohem Weiderest, der nicht durch das Weidevieh aufgenommen wurde, deutlichem Auftreten von Brachezeigern oder einem dichten Streufilz als Zeichen einer Unterbeweidung.

! Wichtiger Hinweis:

Bei den Vorhaben GL.1a-c, GL.2a-h sowie GL.5a-d ist ab 2018 das Belassen von ungenutzten Bereichen von weniger als 10 % der Förderfläche optional möglich, welche nicht im unmittelbaren Randbereich der Schläge liegen.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass die ungenutzten Bereiche nicht im Randbereich der Schläge liegen und deutlich unter 10 % der Förderfläche einnehmen, da Verstöße gegen diese Auflagen sanktionsrelevant sind.

Für die genannten Vorhaben ist bei korrekter Durchführung die **Landwirtschaftliche Tätigkeit** für direktzahlungsberechtigte Flächen gemäß § 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Direkt-ZahlDurchfV) erfüllt, d.h. die ungenutzten Bereiche wirken sich nicht förderschädlich für die Gewährung von Direktzahlungen und ggf. Ausgleichszulage aus!

GL.1a-c Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung, jährlicher Nachweis von mindestens 4, 6 oder 8 Kennarten

Bei der ergebnisorientierten Honorierung handelt es sich um drei Vorhaben, deren Verpflichtungen alle gleich sind. Diese Vorhaben unterscheiden sich lediglich durch die drei Förderstufen. Deshalb werden alle drei Vorhaben gemeinsam beschrieben. Die Kulisseninformation im [Programm DIANAweb](#) differenziert die drei Förderstufen nicht. Sie müssen nach den Gegebenheiten vor Ort entscheiden, an welchem Vorhaben und damit Förderstufe Sie teilnehmen wollen.

Für dieses Vorhaben muss mindestens eine Hauptnutzung durch Mahd mit Beräumung oder Beweidung in der Vegetationsperiode des jeweiligen Antragsjahres durchgeführt werden.

Kombinationsmöglichkeiten

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für die Vorhaben GL.1 beantragt werden. In diesem Fall wird die Prämie für die Vorhaben GL.1b und GL.1c jeweils um 230 EUR gekürzt (Betrag der ÖBL-Förderung Grünland). Die Förderung des Vorhaben GL.1a ist für ÖBL-Antragsteller ausschließlich auf Flächen zulässig, welche im Sinne der RL ÖBL/2015 nicht förderfähig sind (z.B. Feldblock-Bodennutzungskategorie „UN“).

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Die Ergebnisorientierte Honorierung fördert im Gegensatz zu eher handlungsorientierten Vorhaben ein messbares Ziel. Um dieses Ziel messen zu können, müssen Sie eine bestimmte Anzahl von „Kennarten“ auf dem jeweiligen Schlag nachweisen!*. Entscheidend ist allein die Summe der Kennarten (Anzahl der Listeneinträge auf der Referenzliste <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>) auf dem Schlag. Um welche „Kennarten“ es sich dabei handelt ist nicht entscheidend, sondern nur, dass die Mindestanzahl der „Kennarten“ in allen Abschnitten erreicht wird.

Wie Sie die entsprechenden „Kennarten“ erkennen und erfassen können, entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre zur Ergebnisorientierten Honorierung artenreichen Grünlands in Sachsen, unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/19012/>. Diese Broschüre stellt die Vorhaben vor und erläutert die Methode* zur Beurteilung eines Grünlandschlages.

! Wichtiger Hinweis:

Informieren Sie sich bitte unbedingt im Vorfeld, wie viele „Kennarten“ sich auf einem Schlag befinden, den Sie zur Förderung anmelden möchten. Da der Verpflichtungszeitraum 5 Jahre beträgt, müssen Sie 5 Jahre lang - je nach gewählter Förderstufe - diese Mindestanzahl an Kennarten nachweisen* können. Wählen Sie daher nur die Förderstufe, die Sie auch ganz sicher erfüllen können! Können Sie die Mindestanzahl an Kennarten nicht nachweisen, so kann der entsprechende Schlag nicht gefördert werden! Reduziert sich die Mindestanzahl der Kennarten während des Verpflichtungszeitraumes, wird die Rückforderung der Förderung geprüft.

Es ist möglich, während des Verpflichtungszeitraumes in eine höhere Förderstufe zu wechseln, so z. B. von GL.1a zu GL.1b oder zu GL.1c und von GL.1b zu GL.1c. Ein Wechsel in eine niedrigere Stufe ist nicht möglich!

* Der Nachweis erfolgt bei der Kontrolle durch eine Begehung des Schlages. Antragsteller müssen keine Dokumente zur Kennartenerfassung vorlegen. Die Methode zur Beurteilung des Grünlandschlages mit Erfassungsbogen dient lediglich zur Orientierung bei der Wahl der richtigen Förderstufe.

GL.2a-h Biotopfleghmahd mit Erschwernis

Für die Vorhaben GL.2a-e müssen jeweils mindestens eine, bei GL.2f-h mindestens zwei Hauptnutzungen durch Mahd mit Beräumung in der Vegetationsperiode des jeweiligen Antragsjahres durchgeführt werden.

! Bitte beachten Sie:

Eine Beweidung ist ausschließlich als Nachbeweidung auf Antrag und nach Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde (im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde) zulässig!

Kombinationsmöglichkeiten

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für die Vorhaben GL.2a-h beantragt werden. Auf Flächen mit landwirtschaftlicher Erzeugung wird die Prämie für die Vorhaben GL.2a-c und GL.2f-h um 230 EUR gekürzt (Betrag der ÖBL-Förderung Grünland). Bei Flächen, die überwiegend der Landschaftspflege dienen, wird keine ÖBL-Prämie gewährt.

Die Vorhaben GL.2d und GL.2e können für ÖBL-Antragsteller ebenfalls gefördert werden, für die entsprechenden Schläge wird allerdings keine ÖBL-Prämie gewährt, da es sich um Grünlandflächen handelt, die überwiegend der Landschaftspflege dienen.

! Hinweis:

Wegen der Zahlung eines Erschwerniszuschlages bei den Vorhaben GL.2 wird auf den beantragten Schlägen keine Ausgleichszulage gewährt.

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Bei der Biotopfleghmahd mit Erschwernis ist die PrämienGewährung abhängig von der jeweiligen Erschwernisstufe, die Sie für Ihre Schläge jeweils aus der Kulisseninformation **im Programm DIA-NAweb** entnehmen können. Diese Erschwernisstufe wurde entsprechend einer Matrix von unabhängigen Gutachtern eingestuft und gilt uneingeschränkt.

Entsprechend der Erschwernisse auf der konkreten Fläche kann es notwendig sein, Spezialtechnik einzusetzen oder die Fläche im Extremfall mit der Hand zu mähen und zu beräumen. Die Einschätzung, welche Maßnahmen zur sachgerechten Pflege der Fläche auch in Abhängigkeit von den aktuellen Witterungsverhältnissen notwendig sind, entscheiden Sie grundsätzlich selbst.

! Bitte beachten Sie:

Die Biotoppflege hat so zu erfolgen, dass Sie den konkreten standörtlichen Bedingungen angepasst ist. Kommt es zu Schädigungen der Fläche, die das Vorhabenziel gefährden können, so ist dies ggf. sanktionsrelevant.

Gemäß § 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) sind landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich bis zum 15.11. eines Jahres zu bewirtschaften oder zu pflegen. Ausnahmen sind nur aus naturschutzfachlichen Gründen auf Antrag des Begünstigten bei der Bewilligungsbehörde möglich.

GL.3 Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland

Die Schläge mit Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland sind alle zwei Jahre durch Mahd mit Beräumung zu pflegen.

Kombinationsmöglichkeiten

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben GL.3 beantragt werden. In diesem Fall wird keine ÖBL-Prämie für den Schlag mit dem Vorhaben GL.3 gewährt, da es sich um eine Stilllegungsfläche handelt.

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Die Schläge mit Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland sind alle zwei Jahre alternierend im Zeitraum vom 15. August bis 15. November mittels Mahd mit Beräumung zu pflegen. Das Jahr der ersten Pflegemahd ist das nach der ersten Antragstellung des Schlages folgende Jahr (Antragsjahr plus 1). Danach erfolgt ein Verpflichtungsjahr ohne Pflegemahd.

! Bitte beachten Sie:

Sollten Sie mehrere Schläge in diesem Vorhaben zeitlich um ein Jahr versetzt beantragt haben, so beachten Sie bitte, dass auch die Pflegemahd zeitlich versetzt erfolgen muss und Sie nicht alle Schläge gleichzeitig in einem Jahr pflegen dürfen.

GL.4 Naturschutzgerechte Hütehaltung und Beweidung

GL.4a Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

GL.4b Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern und/oder Pferden

Für die Vorhaben GL.4a und GL.4b muss mindestens eine Hauptnutzung durch Beweidung in der Vegetationsperiode des jeweiligen Antragsjahres durchgeführt werden.

Kombinationsmöglichkeiten

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben GL.4a beantragt werden. Auf direktzahlungsberechtigten Flächen mit landwirtschaftlicher Erzeugung wird die Prämie für das Vorhaben GL.4a um 230,00 EUR gekürzt (Betrag der ÖBL-Förderung Grünland).

Die Beantragung des Vorhabens GL.4b ist für ÖBL-Antragsteller nur auf Flächen möglich, die überwiegend der Landschaftspflege dienen (z. B. Feldblock-Bodennutzungskategorie „UN“). Auf diesen Flächen wird keine ÖBL-Prämie gewährt.

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Die Vorhaben der Naturschutzgerechten Hütehaltung und Beweidung sind für spezielle Grünland-Lebensräume vorgesehen. Daher sind für die Beweidung ausschließlich die in dem jeweiligen Vorhaben genannten Tierarten zulässig. Für das Vorhaben GL.4b sind weitere Tierarten auf Antrag und nur nach Zustimmung zulässig.

! Bitte beachten Sie:

Die Beweidung hat sachgerecht zu erfolgen, d. h. ohne Schäden an der Vegetationsdecke, Gehölzen oder angrenzenden Gewässerufern zu verursachen. Kommt es dennoch zu Schädigungen an der Förderfläche, die das Vorhabenziel gefährden können, so ist dies ggf. sanktionsrelevant.

GL.5a-c Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung

GL.5a mindestens zwei Nutzungen pro Jahr und erste Nutzung als Mahd ab 01. Juni

GL.5b mindestens zwei Nutzungen pro Jahr und erste Nutzung als Mahd ab 15. Juni

GL.5c mindestens eine Nutzung pro Jahr und erste Nutzung als Mahd ab 15. Juli

Kombinationsmöglichkeiten

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für die Vorhaben GL.5a-c beantragt werden. In diesem Fall wird die Prämie für die Vorhaben GL.5a-c jeweils um 230 EUR gekürzt (Betrag der ÖBL-Förderung Grünland).

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Für die Vorhaben GL.5a und GL.5b müssen mindestens zwei Hauptnutzungen und für das Vorhaben GL.5c mindestens eine Hauptnutzung durchgeführt werden. In allen drei Vorhaben ist die erste Nutzung als Mahd mit Beräumung durchzuführen. Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Hauptnutzungen durch Mahd sind weitere Nutzungen wahlweise durch Mahd oder Beweidung zulässig. Bei diesen Vorhaben sind unbedingt die vorgegebenen Termine für den frühesten Beginn sowie für den spätesten Abschluss einzuhalten.

GL.5d Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Nutzungspause

Für das Vorhaben GL.5d müssen mindestens zwei Hauptnutzungen als Mahd durchgeführt werden.

Kombinationsmöglichkeiten

Bei Antragstellung auf Förderung nach der RL ÖBL/2015 kann gleichzeitig Förderung für das Vorhaben GL.5d beantragt werden. In diesem Fall wird die Prämie für das Vorhaben GL.5d um 230 EUR gekürzt (Betrag der ÖBL-Förderung Grünland).

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Bei diesem Vorhaben sind unbedingt die vorgegebenen Termine für den Abschluss der ersten Mahd mit Beräumung (spätestens am 10. Juni), den frühesten Beginn der zweiten Mahd (ab 1. September) sowie für den spätesten Abschluss (am 31. Oktober) einzuhalten. Ebenso ist die Bewirtschaftungspause zwischen den beiden Mahdzeiträumen zwingend einzuhalten!

Eine Beweidung ist während des gesamten Förderzeitraumes unzulässig.

GL.5e Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Staffelmahd

Für das Vorhaben GL.5e muss mindestens eine Hauptnutzung als Mahd mit Beräumung durchgeführt werden, siehe auch „Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung“.

! Hinweis:

Das Vorhaben GL.5e ist das einzige Grünland-Vorhaben, das jährlich auf einem anderen Schlag stattfinden kann. Bedingung ist, dass 5 Jahre lang jedes Jahr mindestens einen Schlag für dieses Vorhaben beantragt und bewirtschaftet wird. Bitte beachten Sie die zusätzlichen Einschränkungen seit dem Antragsjahr 2017.

Kombinationsmöglichkeiten

Auf Schlägen mit dem Vorhaben GL.5e kann gleichzeitig die Förderung nach der RL ÖBL/2015 gewährt werden. In diesem Fall werden beide Prämien - bei Erfüllung aller sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen - in voller Höhe gezahlt.

Besonderheiten der Antragstellung und Vorhabendurchführung

Für das Vorhaben GL.5e muss mindestens eine Hauptnutzung als Mahd in Form einer Staffelmahd durchgeführt werden. Staffelmahd bedeutet, dass Sie im Abstand von mindestens zwei Wochen jeweils eine Mahd durchführen müssen, bei der ca. 50 % der Fläche zu mähen ist. Der Endtermin für den Abschluss des gesamten Durchgangs der Staffelmahd mit Beräumung in zwei Teilmahden ist der 15. Juni. Danach können weitere Nutzungen wahlweise als Mahd oder Beweidung stattfinden.

! Bitte beachten Sie:

Staffelmahd bedeutet, dass Sie im Abstand von mindestens zwei Wochen jeweils eine Teilmahd durchführen, bei der ca. 50 % der Fläche gemäht werden müssen. Der Abstand zwischen den Teilmahddurchgängen kann größer als zwei Wochen sein, wenn Sie früh genug beginnen, um den Endtermin nicht zu gefährden. Um die ca. 50 % der Fläche abzuschätzen, müssen Sie keinesfalls die Fläche vermessen. Eine Schätzung genügt. Deutlich sichtbare und unzweifelhafte Abweichungen sind ggf. sanktionsrelevant.

Achten Sie bitte auf eine möglichst tagaktuelle und vollständige Dokumentation aller Arbeitsgänge und Termine in den Schlagaufzeichnungen.

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen
Archivstraße 1, 01097 Dresden
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de